



P.P.

STIPVLATIO,

und darauff

**E**ingeholtes Urthel/

in puncto

Die RESTABILIRung der TROIANer

betreffend /

bey dem

**TROIANisch- und Güttsichen**

**Hochzeit = Confect,**

in Thorn den 12. Octobr. des 1694sten Jahres

eröffnet.

C. 189.



Es ich heint in der Nacht / mit meinen Astronomisch und Geographischen Gedancken in der Welt herum spazirte / traumte mich / als wäre ich in der Mittel-Ländischen See verschlagen / und nach mancherley Unfall / endlich an die Athenischen Küsten geworffen worden / woselbst an dem Gestade / viel junge Penzle erblickte / voller Begierden / etwas neues zu hören. Nachdem ich ihnen den *statum presentem Germaniæ* erzehlet / eilte ich also fort in ihr Collegium sapientiæ, in Meinung daselbst grosse Weisheit zuerlernen. Als aber noch wol drey Stadia davon war / so hörte ein so greuliches Geschrey / daß ich dafür gehalten / es werde daselbst *de summa totius Græciæ* disputiret; indem aber näher hinzugekommen / kunte ich nichts mehr vernehmen / als daß im Auditorio Juridico der Corasius von Bononien sich hefftig gezancket über die Frage: Ob man einem Balbierer den Kopff nehmen solte / der in dem Athenienischen Rathhause / Prytaneum genant / eine Ader geschlagen / *ex iuris ratione, quod sub capitis pœna sanguinem fundere in Prytaneo non liceat.* Inzwischen wurde in der Philosophorum Quartier Sturm geschlagen / wie nun die Gelehrten aus allen Facultäten zugelauffen / kommt ihnen Dio Chrysofostomus mit einem blutigen Maul entgegen. Der blinde Homerus aber hatte dieses Unglück angerichtet: Denn als er mit dem Dione gestritten / und dieser *per fors* behaupten wollen: Troia were niemals in *rerum natura* gewesen / vielweniger von den Griechen zerstöret worden / so hätte iener einen Stein herfür gelanget / womit bey der Belagerung derselben / er umb das eine Auge gekommen / und solchen dem Dioni ins Gesicht geworffen / daß ihm der Saft in den Bart geflossen. Bende Parteyen hatten einen gewaltigen Anhang: Den der gelehrte Franhos Samuel Bochartus defendirte des Dionis Buch / *de Ilion non capto*, durch eine Frage: Num *Aeneas* unquam fuerit in Italia? Deme aber der so genantte Peregrinator illustris Petrus de la Valle, hefftig Obstat hielt / arteltirende / wie daß er noch vor wenigen Jahren / auff denen ruderibus der Troianischen Mauren / Bollwercken und Rundelen gestanden / und pro salute aller ehrlichen Troianern ein Rundel getruncken. Indem noch die Parteyen den Streit unterhiltten / trat herfür eine gehobene Troianin / ein unvergleichliches Muster Fraulicher Vollkommenheit / ein Tugend-Bild / für deme sich Troia selbst bücket / und beyder Griechen Apellis und Lysippi Pinsel und Grabstichel / kaum den Grundriß ihrer Schönheit und preiswürdiger Keuschheit abschatten kan: Es trat herfür / sahe ich / eine Troianische Braut / und verlangte von ihrem Bräutigam *Aenea*, dem tapffern Fürsten / die demolirte Bestung / durch ein *novum opus* zu repariren: hielt auch bey der Venus hochbestaltten Secretario, umb ein *edictum reparatorium* demüthigst an / zugleich vorstellende / die daraus Land und Leuten bevorstehende Gefahr und Untergang / dafern die gänzliche desolation erfolgen solte; Dahero sie vor rathsammer erachtet / inzeiten ihre *iura municipalia* zu restabiliren / und den Bau durch einen guten Werck-Meister zubeschleimigen: Auch / wosfern dieser in der Nähe nicht zuerlangen / durch Ausländische Hülffe / *intentatum opus*, zur perfection zubringen. Er dagegen der Herr Bräutigam / schüzete *exceptive* vor sein Indigenat, und das *ius in re & ad rem*, und behauptete / daß er *per iura vulgata*, die verwüstete Stadt Troia zu restauriren wol befugt wäre: Item / daß dergleichen Bau / so dem Vaterland zu gufte angefan-

gefangen wird/ am allerbesten durch die *municipes* verrichtet würde; hätte also/ sie  
Klägerin/ mit der intentionirten Ausländischen Hülffe/ ab und zur Ruhe zuweisen;  
umb so viel mehr/ weil Herr Beklagter sich in *casum succumbentiae*, und da er solte  
Sachfällig werden/ ad cautionem de opere noviter inchoando, ingleichen *damni infecti*  
willig erböte: so ist endlich in der Sache dieses dahin interloqviret/ daß zwar/  
die vor weniger Zeit desolirte Stadt Troia, durch einen Indigenam, *rebus sic stantibus*,  
wieder solte repariret werden; Doch/ daß der Herr Beklagter/ *lite pendente*, be-  
vor er sich deswegen recht eingesebet/ nicht das geringste *attentatum* verübte. Und  
weil beede Theile/ was die Form des *processus* anlangte/ ein *Stipulation* beliebten/  
solte es allerdings dabey sein Bewenden haben/ und dessen *Bauchstablichen In-*  
halt nach/ er Herr Beklagter/ wie auch sonst in *negatorischer Action iuris* ist/  
den Beweis des Indigenats *per instrumenta & testes omni exceptione maiores* führen/  
nach Eröffnung desselben/ solte darüber von Mund aus in die Feder verfahren  
werden/ dergestalt/ daß der Herr Beklagte den ersten Satz *sub poena præclusi & re-*  
*motionis ab actis* einbrächte/ und seine *testes* und *dein deposition* zugleich salvirte: auch  
nach beschehener Einbringung der übrigen Gesäße/ jedoch daß *ultra Triplicam* nicht  
verfahren würde/ von halben Stunden zu halben Stunden solte in der Sache zu  
einem *decreto momentaneo* submittiret und geschlossen werden. Ob auch sonst der  
Klage gewehr in dergleichen *summarischen Processen*/ da man *levato velo* verfähret/  
nicht eben erfordert würde/ solte doch Klägerin selbe *tactu baculi & actu corporali an-*  
geloben. Alle *delatorische/ zum Theil auch einige peremptorische exceptiones*, *maxime*  
*litis progressum impediens*: in *specie*, *exceptio inhabilitatis standi in iudicio*, *loci ob non impe-*  
*tratum saluum conductum ad cameram*, & *quidem veniendi & recedendi*, *non tuti*, *termini-*  
*nis circumducti*, *vel arctati*, *pacti de non movendo litem*, *inepti libelli*, *prohibitæ cumulat-*  
*onis actionum*, *satidationis*, *sub & obreptionis*, *pacti conventi temporalis*, *plus repetitionis*, *casus*  
*fortuiti & insolitissimi*, *implementi non securi*, *inhabilitatis*, *erroris & ignorantiae in amando*,  
*rei non traditæ de manu in manum*, *competentiæ*, *nec excutiendi maritum ad saccum & peram*,  
*feriarum nuptiarum*, *temporis nocturni*, *non numeratæ pecuniæ &c.* solten beeden Thei-  
len abgeschnitten seyn. Ob auch schon in allen *Processen* regulariter *Procuratores*  
admittiret werden/ so solte doch hier keiner vor- und zugelassen werden/ sondern  
von beeden Parten alles mündlich in *persona enter & præsentis* bestellet werden.  
Auch solten obgenennante Fristen durchaus nicht *prolongiret* werden/ es wäre  
denn etwa ein Theil mit Schwachheit/ oder andern Ehehafften beleget/ auff  
welchem Fall ihme eine enge und kurze *Kammer-Gerichts-Frist* solte einge-  
räumet werden. Und wenn alles von Mund aus in die Feder eingebracht  
und völlig abgesetzt wäre/ wil *Cupido ex officio* die hinc inde ergangene *Acta in-*  
*rotuliren*/ und an drey unverdächtige *Wochenbetten* und *Weiber-Facultäten*  
(Abo in *Finnland* ausgenommen/ weil die *Acta* dahin über *Wasser* müs-  
sen/ die *Finnländische Weiber* auch den *Preussischen Wochen-Process* und *Stylum*  
*Curiae* so nicht verstehen) zum *Bersprechen* verschicken/ und sol es bey dem/ was  
die meisten unter diesen sprechen und erkennen/ überall verbleiben. Imfall aber  
diese drey eingeholte *Urtheil* einander *diametraliter*, wie die *Mathematici* reden/ *contrair*,  
und es/ dem gemeinen *Sprichwort* nach/ *quot capita mulierum vortm Wochen-Bette/*  
*tot sensus & sententiæ de hoc, de hac, de illo, de illa, de isto, de ista*, ergingae/ solten als-  
denn die *Acta* noch an zwey *Weiber-Facultäten* verschicket werden/ und bliebe es  
nichts weniger/ als oben gemeldet/ bey denen *Maiores*, und deme was die mei-  
sten *Belehrungen* geben. Und damit dieses alles desto steiffer und fester gehal-  
ten und *exequiret* werden möge/ so haben beede Theile wolwissend und *respective*  
dessen

dessen per Notarium avifiret, sich alles Gebrauchs der Appellationen, Leutationen, und Ober-Leutation, aller Revision der Acten, aller reduction ad arbitrium bonæ fœminæ (wo dergleichen anders anzutreffen / haut enim facul fœminam inventu bona, wie Pacuvius redet) aller Supplicationen, alles recurses ad alium superiorem & potentioerem, aller rescission ob instrumenta noviter reperta, aller imploration officii iudicis iunioris magis favorabilis & kussibilis, aller restitution in integrum, etiam ex capite læsionis ultra dimidium & enormissimæ, aller qverel, und in summa aller und jeden beneficium und remediorum tam suspensivorum quam devolutivorum begeben / bey Poen respective der Klägerin / alle drey- Viertel- Jahr / eine Sächsische Frist im Wochen- Bette zuliegen / und respective des Herren Beklagten dergleichen Frist von Klägerin zu Bette geschieden zu leben / und dieses mit Hand und Mund auff Frauen parole zugesaget. Zu mehrerer Urkund ist diese Stipulation anhero registriret / und denen Parten auff Begehren / unterm gewöhnlichen Ampts- Siegel / Abschrift davon gegeben worden.

### COPIA des Urtheils.

Auff erhobene Klage / erfolgte Exception, und Rechtliches Einbringen Klägerin Fr. Braut an einem / und Beklagten Hr. Bräutigams am andern Theil / erkennen und sprechen wir Ordinaria, Senior, und Assessoren der Wochen- Bette vor recht: Weil Beklagter Hr. Bräutigam dasjenige / so ex vi stipulationis per testes habiles & instrumenta zuerweisen auff sich genommen / zur Nothdurfft erwiesen / ein und beigebracht; So hat demnach längere mora und tergiversatio nicht statt / und ist Hr. Beklagter / die desolirte Fortressa, allen ehrlichen Troianern zum besten / wieder zurestauriren wol befugt; Doch wird er der Klägerin sub hypotheca omnium bonorum, worunter auch die se moventia begriffen / und seines ganzen Patrimonii angeloben / die Aussen- und Innen- Wercke dieser Bestung wol zusehen / damit nicht der Feind / etwa per stratagemata einfalle / und Posto fasse: absonderlich aber ist er obligat und verpflichtet / die Haupt- Pastey derselben / auff das allerstärckste / mit darzu gehörigem Geschütz / Munitio und Proviant zu versehen; und des Morgens nicht ehe daselbst runde zugehen / bis der Wächter auff dem Thurm ausgeblasen: Hannibal ad portam! Reuter zu Pferde! damit Sie / die Klägerin / in ihrer Ruhe und Schlasse nicht turbiret werde. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unserm Insiegel bekräftiget.

Dem Ehrenvol-  
sten Herrn Cupido,  
der Venus Hochbe-  
stalten Secretario,  
unserm günstigen  
guten Freunde.

Frauenburg.



Weiber- Facultät  
hieselbst.